

114004

Abschrift



**Amtsgericht
Duderstadt**

Geschäfts-Nr
11 C 311/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

[REDACTED]

**Im Namen des Volkes
Urteil**
In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter, Rechtsanw. Ochsendorf & Kollegen, Grellstraße 36,
20259 Hamburg
Geschäftszeichen [REDACTED]

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

wegen restlichen Schadenersatzes nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Duderstadt

auf die mündliche Verhandlung vom 09.02.2011

durch die Direktorin des Amtsgerichts Franz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Autohaus [REDACTED] GmbH aus deren Forderung gemäß Rechnung vom 29.3.2010 i. H. v. 358,00 € freizustellen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 5,00 € Kostenpauschale nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.6.2010 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten i. H. v. 70,20 € nebst

Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.11.2010 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem § 313 a ZPO abgesehen

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet

Der Klägerin steht ein weiterer Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte nach dem Unfall vom 23.2.2010 auf Erstattung von Mietwagenkosten in Form der Freistellung gemäß § 115 VVG in Verbindung mit dem Pflichtversicherungsgesetz sowie §§ 7 StVG, 249 BGB i. H. v. 358,00 € zu

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte darauf, dass der zur Verfügung gestellte PKW nicht als "Selbstfahrer Vermietfahrzeug" angemeldet gewesen sei. Für das Verhältnis der Parteien untereinander spielt die Frage der Wirksamkeit des Vertrages der Klägerin mit der Vermieterin keine Rolle.

Zum erforderlichen Herstellungsaufwand gem § 249 BGB gehören diejenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGH NJW 2007, 3782f). Erstattungsfähig sind vorliegend insgesamt 758,00 €

Gemäß Rechnung der C ist der Klägerin für insgesamt 8 Tage ein Fahrzeug der Gruppe 4 zum "Normaltarif" vermietet worden. Ausweislich der Schwackeliste "Automietpreisspiegel" 2010 ergibt sich im Postleitzahlen-Gebiet 371 eine Wochenpauschale von durchschnittlich 495,00 € für diese Fahrzeugklasse zzgl. 87,00 € für einen Tag, insgesamt also 582,00 €. Hinzukommen Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung i. H. v. 154,00 € für eine Woche zzgl. 22,00 € für einen Tag. Daraus ergibt sich ein Gesamtbruttopreis von 758,00 €

Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin darauf, dass für ein dem beschädigten Pkw entsprechendes Fahrzeug 1.041,90 € nach der Schwackeliste zu zahlen gewesen

waren. Zum einen hatte sich die Klägerin bei Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs ersparte Eigenkosten anrechnen lassen müssen, weil der zum Unfallzeitpunkt bereits etwa 7 1/4 Jahre alt war (Erstzulassung 15.11.2002). Zum anderen kann die Klägerin bei Anmietung eines Pkw nicht die fiktiven Kosten für ein Fahrzeug einer höheren Klasse ersetzt verlangen. Ebenso ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, ihr stehe die Erstattung nach einem sogenannten Unfalltarif zu, denn in Rechnung gestellt ist ein "Normaltarif". Im übrigen sind besondere Leistungen der Vermieterin im Hinblick darauf, dass die Klägerin das Ersatzfahrzeug nach einem Unfall benötigte, nicht ersichtlich. Selbst wenn die Klägerin nicht über eine Kreditkarte verfügen sollte, so dürfte im vorliegenden Fall ein Problem der Bonität kaum vorgelegen haben, es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass die in G ansässige Klägerin der Vermieterin respektive deren Geschäftsführern, welche mit denjenigen des identisch sind, nicht bekannt wäre.

Dass das Fahrzeug am 03.03.2010 erst um 11:30 Uhr zurückgegeben worden ist, hat sich nicht ausgewirkt, denn es sind für die Zeit vom 23.02. bis zum 03.03.2010 richtigerweise acht Tage berechnet worden. Die Mehrwertsteuer ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung nicht abzuziehen, weil die Klägerin Freistellung begehrt, so dass es auf ihre Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht ankommt.

Da die Beklagte bereits 400,00 € auf die Mietkosten bezahlt hat, steht der Klägerin lediglich noch ein Freistellungsanspruch i. H. v. 358,00 € zu. Ein von der Vermieterin erhobener Zinsanspruch ist nicht belegt, deshalb kommt insoweit auch keine Freistellung in Betracht.

Für unfallbedingte Nebenkosten billigt das Gericht ohne weiteren Nachweis pauschal regelmäßig nur 25,00 € zu; mithin schuldet die Beklagte noch restliche 5,00 € zzgl. Zinsen gemäß §§ 286, 288 BGB.

Ebenfalls aufgrund Verzuges schuldet die Beklagte die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, jedoch lediglich nach einem Gegenstandswert von 358,00 €. Nach der Zahlung von 400,00 € waren noch die mit der Klage geltend gemachten 722,22 € im Streit, wovon allerdings nur 358,00 € berechtigt sind.

Hier ergibt sich die Zinsforderung aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 713 ZPO.

Franz
Direktorin des Amtsgerichts

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote